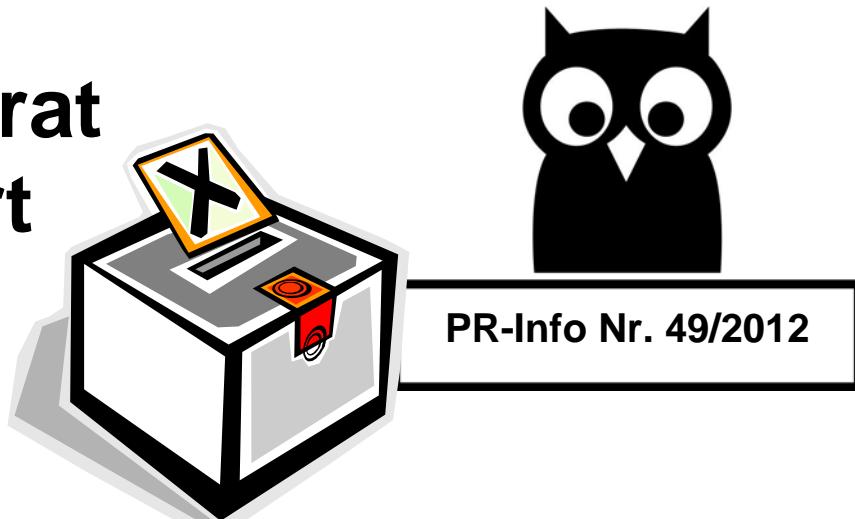


Der Personalrat informiert



Es ist wieder soweit –

Personalratswahl am 6. März 2012!

Aufgerufen sind 1089 Wahlberechtigte

Wo: Bischofsholer Damm, Leseraum Pylorus und
Bünteweg: TiHo-Tower, Seminarraum 204, 2. Etage
jeweils 9:00 bis 16:00 Uhr

Wer diesen Termin nicht wahrnehmen kann,
sollte unbedingt **Briefwahl** beantragen!

(Antrag zur Briefwahl, siehe letzte Seite)

**Gute Arbeitsbedingungen brauchen
einen starken Personalrat – also: wählen gehen!!!**

Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten ab S. 8

Inhalt	Seite
Was war los auf der Personalversammlung.....	S. 2
„Neue“ Entgeltordnung.....	S. 3
2012: Was ist neu?.....	S. 4
Personalratswahl 2012.....	S. 7
⇒ Warum brauchen wir eine starke Personalvertretung.....	S. 7
⇒ Wie wird gewählt.....	S. 7
⇒ Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten.....	S. 8

Was war los auf der Personalversammlung?

Zunächst erstattete der Personalrat Bericht über seine Tätigkeiten im letzten Jahr. Schwerpunkte dabei waren vor allen: EDV / Datenschutz, Weiterbildung, Arbeits- und Gesundheitsschutz und hier insbesondere die zunehmenden Belastungssituationen der Beschäftigten. Dies wurde mit viel Beifall aufgenommen. Der ausführliche Tätigkeitsbericht ist nachzulesen unter:

<http://www.tiho-hannover.de/de/universitaet/personalrat/informationsmaterial/>

Zum Thema „Tarifpolitik“ erläuterte die **Kollegin von ver.di, Brigitte Rode** einige Aspekte der neuen Entgeltordnung, die zum 01.01.2012 in Kraft getreten ist. Vor allem nach 2006 neu eingestellte Kolleg/innen sollten ihre „vorläufige“ Eingruppierung überprüfen (lassen). --- **Dazu siehe ausführlicher S. 3**

Hauptinhalt der Versammlung war ein Vortrag von **Frau Dr. Elisabeth Wienemann** aus dem Institut für Arbeitswissenschaft der Leibniz Universität Hannover mit dem Titel: „**Führungsqualität und Gesundheit oder Warum die Folgen schlechter Führung kein Arzt heilen kann**“.

Dieser sollte eigentlich gleich nach dem Bericht des Personalrats folgen. Da der **Präsident** jedoch wegen eines wichtigeren Termins nicht während der gesamten Versammlung anwesend sein konnte, wurde sein Beitrag vorgezogen.

Laut Personalvertretungsgesetz § 43 hat die Dienststelle „... über die Entwicklung der Aufgaben in der Dienststelle, über die Personalentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie über die Planung, Einführung oder wesentliche Erweiterung technischer Einrichtungen zur Arbeitserleichterung, insbesondere neuer Informations- und Kommunikationstechniken zu berichten.“ Diesem Anspruch wurde er leider nicht gerecht. Stattdessen wurde uns ein nettes Filmchen aus dem Medienfachbereich der Hochschule Ostwestfalen-Lippe präsentiert mit dem Titel „Wie werde ich Hochschulpräsident“. Im Stil der Sendung mit der Maus nimmt sich darin der dortige Hochschulpräsident auf die Schippe (spielt Golf in seinem Büro, trinkt Rotwein in der Mensa, fährt mit einem schicken Auto durch die Gegend etc.). Den kann jede/r sich auf youtube ansehen

unter:

<http://www.youtube.com/watch?v=H37jvHHraLo>

Die Vorstellung dieses Film rief bei einigen Mitarbeiter/innen zunächst Heiterkeit hervor, beim zweiten Nachdenken jedoch bei vielen eher Empörung. Dies vor allem auch deshalb, weil der Präsident auf die Fragen der Beschäftigten z.B. zum Thema Einrichtung einer Kindertagesstätte, Bedeutung des der Ti-Ho verliehenen Prädikats „Total E-Quality“, über die



restriktive Handhabung von Befristungen an der Hochschule, über fehlendes Personal und steigende Arbeitsbelastung nur ausweichende und nichts sagende Antworten gab.

Schade, dass der Präsident und sein „Stab“ dann die Versammlung verlassen mussten und den interessanten **Vortrag von Frau Dr. Wienemann** nicht mehr anhören konnten.

Hier wurde deutlich, dass gute bzw. schlechte Führung einen erheblichen Einfluss auf Gesundheit und Krankheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat. So hat z.B. nach US-Studien mit 10.000 Angestellten und Pflegepersonal ergeben, dass eine schlechte Chef-Mitarbeiter-Beziehung ein 20% höheres Risiko

für Herzerkrankungen und psychische Störungen hervorbringt.

Anhand von drei ausgewählten Aspekten wurde die Rolle der Führungskräfte beleuchtet:

1. Führungskräfte gestalten und organisieren die Arbeit, tragen dazu bei, anregende Arbeitsbedingungen und ein gesund erhaltendes Arbeitsklima zu schaffen.

2. Das Vorgesetztenverhalten sollte durch Respekt, Wertschätzung und konstruktive Kritik geprägt sein.

3. Führungskräfte können durch ihre Gesprächskultur sozial unterstützend wirken und Fehlentwicklungen frühzeitig vorbeugen.

Wichtig ist eine Sensibilisierung der Führungskräfte für die Gesundheit der Mitarbeiter/innen - aber auch für ihre eigene Gesundheit. Dass dies zu einem größeren Thema an der TiHo wird, dafür setzt sich der Personalrat ein!!



„Neue“ Entgeltordnung

Die 2009 vereinbarte redaktionelle Überarbeitung der Tätigkeitsmerkmale des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) und des Lohngruppenverzeichnisses zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) ist abgeschlossen.

Der Tarifvertrag zur Eingruppierung ist am 1. Januar in Kraft getreten und kann frühestens zum 31.12.2014 gekündigt werden. *Die Entgeltordnung gilt unmittelbar nur in den Fällen der Neueinstellung und der Übertragung einer anderen Tätigkeit ab 2012.* Die bis zum 31.12. 2011 eingestellten Beschäftigten können bei unveränderter Tätigkeit bis zum 31.12. 2012 beantragen, nach dem neuen Tarifrecht behandelt zu werden, wenn sich daraus für sie eine Höhergruppierung ergibt. Da sich eine Höhergruppierung nicht in allen Fällen finanziell lohnt, besteht erheblicher Beratungsbedarf. **Wenden Sie sich an die Personalabteilung oder an den Personalrat!**

Mit dieser Regelung ist die Vorschrift über die Vorläufigkeit der Eingruppierung für Neueinstellungen und Umgruppierungen ab 1.11. 2006 in § 17 Abs. 3 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L (TVÜ-L) hinfällig; die Eingruppierung dieser Kolleginnen und Kollegen bleibt erhalten, wenn sie nicht einen Anspruch auf Höhergruppierung erhalten.

Die bisherigen Eingruppierungsvorschriften der §§ 22 und 23 des BAT (Eingruppierung und Eingruppierung in besonderen Fällen) wurden inhaltlich unverändert in die §§ 12 und 13 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) eingefügt. Damit bleibt es auch bei den bisherigen Eingruppierungegrundsätzen, insbesondere der „Eingruppierungsausomatik“ und der Maßgeblichkeit der Arbeitsvorgänge

unter Einschluss der Zusammenhangstätigkeiten für die Bewertung der Tätigkeit. Das heißt, dass für die Eingruppierung entscheidend ist, welche Arbeitsvorgänge zeitlich mindestens zur Hälfte auszuführen sind.

Wichtigste inhaltliche Verbesserung ist die Berücksichtigung der durch den TVÜ-L (Tarifvertrag Überleitung Länder) weggefallenen Aufstiege in den Entgeltgruppen 2 – 8 im Bereich der Anlage 1a zum BAT.

Tätigkeitsmerkmale, für die im BAT ein Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg nach bis zu sechs Jahren vorgesehen war, wurden nun ohne vorherige Wartezeit der höheren Entgeltgruppe zugeordnet.

Weiter wurden Tätigkeitsmerkmale, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz voraussetzen, mindestens der Entgeltgruppe 5 zugeordnet. Hiervon profitieren z.B. Biologielaborant/innen oder Werkstoffprüfer/innen. Auch Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste (FaMis), die entsprechende Tätigkeiten ausüben, sind mindestens in Entgeltgruppe 5 eingruppiert.

Außerdem wurden die durch den TVÜ entfallenen Vergütungsgruppenzulagen wieder eingeführt, wenn sie früher nach längstens sechs Jahren Wartezeit zu standen. Die Entgeltgruppenzulagen werden jetzt sofort gezahlt, allerdings in anteiliger Höhe („abgezinst“). Die bisherigen Meister-, Techniker-, und Programmiererzulagen werden fortgeführt.

Tierärztinnen und Tierärzte werden gleich nach Entgeltgruppe 14 eingruppiert und nicht wie bisher zunächst in Entgeltgruppe 13!

Die Eingruppierungsmerkmale für Beschäftigte in der Datenverarbeitung werden im Anschluss an die jetzige Einigung grundlegend überarbeitet und dann in den Teil II integriert.

In den Entgeltgruppen 9 bis 15 bleibt es grundsätzlich bei der bisherigen Zuordnung nach der Anlage 4 zum TVÜ-L, weil die Bewährungsaufstiege in diesen

Gruppen schon 2006 mit der Einführung des TV-L entsprechend zugeordnet wurden.

Durch die Protokollerklärung Nr. 1 zum Allgemeinen Teil wurde die Definition der wissenschaftlichen Hochschulen aktualisiert und an den neuen Abschluss Master angepasst. Weiter wurde die Protokollerklärung durch eine Regelung zu den Abschlüssen an ausländischen Hochschulen ergänzt, die anerkannt werden, wenn sie von den zuständigen Landesbehörden dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt sind.

(aus: ver.di-Fachbereich Bildung, Wissenschaft und Forschung, Tarifinformation, November 2011)

Neues in 2012:

Monatsentgelte ab 1. Januar 2012						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
150	4.803,75	5.332,01	5.833,33	6.162,15	6.243,01	–
15	3.817,29	4.232,36	4.388,68	4.943,91	5.364,37	–
14	3.456,14	3.833,46	4.054,47	4.388,68	4.900,78	–
130	–	3.536,99	3.725,66	4.054,47	4.388,68	4.900,78
13	3.186,61	3.536,99	3.725,66	4.092,21	4.598,91	–
12	2.857,79	3.170,43	3.612,45	4.000,57	4.501,88	–
11	2.760,76	3.057,24	3.278,25	3.612,45	4.097,60	–
10	2.658,34	2.949,43	3.170,43	3.391,45	3.811,91	–
9	2.351,08	2.604,42	2.733,81	3.089,58	3.369,89	–
8	2.200,15	2.437,33	2.545,13	2.647,56	2.760,76	2.830,84
7	2.059,99	2.281,00	2.426,55	2.534,36	2.620,61	2.696,06
6	2.022,26	2.237,88	2.345,69	2.453,50	2.523,58	2.599,04
5	1.936,01	2.140,85	2.248,67	2.351,08	2.431,94	2.485,84
4	1.838,98	2.038,44	2.173,19	2.248,67	2.324,13	2.372,64
3	1.812,03	2.006,09	2.059,99	2.146,24	2.216,32	2.275,61
20	1.731,17	1.914,45	1.984,53	2.070,78	2.130,08	2.178,58
2	1.671,88	1.849,76	1.903,67	1.957,57	2.081,56	2.210,93
1	–	1.488,60	1.515,55	1.547,89	1.580,24	1.661,10

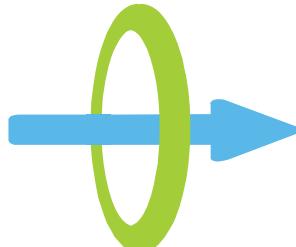
1. Entgelt:

Ab dem 1. Januar 2012 erhöhen sich die Entgelte um 1,9 % sowie anschließend um 17 Euro. Auszubildende und Praktikant/innen erhalten ebenfalls 1,9 % plus 6 Euro auf ihre Tabelle. Dies war in der Tarifrunde 2010 vereinbart worden.

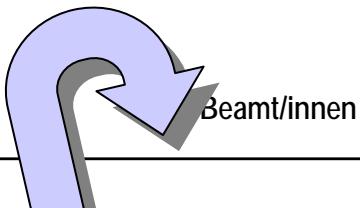
Im öffentlichen Dienst streiten in diesem Jahr die Beschäftigten der Kommunen und des Bundes um mehr Geld und bessere Arbeitsbedingungen, die Beschäftigten der Länder sind erst zu Beginn 2013 wieder dran.

Auszubildende

Arbeitnehmer/innen



1. Ausbildungsjahr	733,70
2. Ausbildungsjahr	786,29
3. Ausbildungsjahr	834,52
4. Ausbildungsjahr	901,44



Besoldungsgruppe	Besoldungsordnung A Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)												
	2-Jahres-Rhythmus						3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus		
	Stufe		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A 2	1676,00	1715,54	1755,10	1794,64	1834,17	1873,75	1913,30						
A 3	1744,30	1786,38	1828,46	1870,52	1912,62	1954,71	1996,78						
A 4	1783,03	1832,60	1882,12	1931,67	1981,21	2030,77	2080,27						
A 5	1797,14	1860,57	1909,86	1959,14	2008,44	2057,73	2107,01	2156,31					
A 6	1838,78	1892,91	1947,03	2001,14	2055,24	2109,37	2163,50	2217,62	2271,72				
A 7	1917,89	1966,53	2034,63	2102,73	2170,82	2238,92	2307,03	2355,66	2404,28	2452,95			
A 8		2035,63	2093,81	2181,08	2268,35	2355,62	2442,90	2501,08	2559,24	2617,43	2675,60		
A 9		2166,26	2223,52	2316,65	2409,78	2502,93	2596,07	2660,08	2724,14	2788,15	2852,18		
A 10		2331,18	2410,73	2530,05	2649,40	2768,73	2888,06	2967,62	3047,17	3126,70	3206,26		
A 11			2681,35	2803,61	2925,88	3048,17	3170,44	3251,97	3333,48	3415,02	3496,52	3578,03	
A 12			2880,76	3026,55	3172,30	3318,11	3463,89	3561,07	3658,24	3755,44	3852,63	3949,82	
A 13			3237,69	3395,12	3552,55	3709,97	3867,37	3972,33	4077,28	4182,23	4287,19	4392,14	
A 14			3368,11	3572,27	3776,40	3980,53	4184,67	4320,77	4456,86	4592,94	4729,05	4865,15	
A 15						4373,47	4597,91	4777,47	4957,01	5136,57	5316,13	5495,67	
A 16						4826,33	5085,88	5293,56	5501,24	5708,89	5916,55	6124,20	

2. Kindergeld und Kinderfreibetrag

Wer Anspruch auf Kindergeld hat, musste bisher genau rechnen. Volljährige Kinder durften bisher nur 8.004 Euro im Jahr verdienen, wenn sie den Kindergeldanspruch nicht verlieren wollten. Ab dem 1. Januar 2012 gilt: Volljährige Kinder, die in Ausbildung sind, können dazu verdienen, soviel sie wollen - der Kindergeldanspruch bleibt.

Aber: Nach wie vor gilt der Anspruch auf Kindergeld und Kinderfreibetrag nur für Kinder bzw. junge Erwachsene unter 25 Jahren in einer Erstausbildung. Er entfällt, wenn sich junge Erwachsene in einer weiteren Ausbildung befinden und in einer Nebentätigkeit mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten. Mehr dazu hier:

http://www.dgb-jugend.de/studium/dein_geld/kindergeld

3. Pflegezeitgesetz: Urteil des Bundesarbeitsgerichts: - Mehrmalige Inanspruchnahme der Pflegezeit nicht möglich.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Pflegezeit (PflegeZG) sind Beschäftigte in Betrieben, in denen der Arbeitgeber mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt, von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freizustellen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen. Die Pflegezeit nach § 3 PflegeZG beträgt für jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen höchstens sechs Monate (§ 4 Abs. 1 Satz 1 PflegeZG).

Im Februar 2009 teilte der Kläger der beklagten Arbeitgeberin mit, er werde im Zeitraum vom 15. bis 19. Juni 2009 seine pflegebedürftige Mutter (Pflegestufe I) unter Inanspruchnahme von Pflegezeit nach § 3 Abs. 1 PflegeZG in häuslicher Umgebung pflegen. Dem stimmte die Beklagte zu. Mit Schreiben vom 9. Juni 2009 zeigte der Kläger an, er werde sei-

ne Mutter auch am 28. und 29. Dezember 2009 pflegen. Die Beklagte widersprach dem. Der Kläger sei nicht berechtigt, für denselben Angehörigen Pflegezeit in mehreren Zeitabschnitten zu nehmen. Der Kläger begeht die Feststellung, dass ihm weiterhin Pflegezeit bis zu einer Gesamtdauer von sechs Monaten abzüglich der bereits genommenen Woche zu steht.

Die Klage war vor dem Neunten Senat - wie schon in den Vorinstanzen - ohne Erfolg. § 3 Abs. 1 PflegeZG gibt dem Arbeitnehmer ein einmaliges Gestaltungsrecht, das er durch die Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber, Pflegezeit zu nehmen, ausübt. Mit der erstmaligen Inanspruchnahme von Pflegezeit ist dieses Recht erloschen. Dies gilt selbst dann, wenn die genommene Pflegezeit die Höchstdauer von sechs Monaten unterschreitet. (BAG Pressemitteilung Nr. 87/11)

4. Information für Beschäftigte in Altersteilzeit

Allen Beschäftigten in Altersteilzeit, deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis bis zum 31. Dezember 2009 auf der Grundlage des Altersteilzeit- Tarifvertrages abgeschlossen wurde, empfehlen wir vorsorglich gegenüber dem Arbeitgeber Ansprüche auf höhere Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit geltend zu machen. (Musterbrief unter:

www.uni-hannover.de/pr/aktuelles.htm)

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 31. März 2011 die Ansicht vertreten, dass für Beschäftigte, die sich in Altersteilzeit befinden, ein Anspruch auf Berechnung des Mindestnettobetrages nach § 5 Abs. 2 TV ATZ durch den Arbeitgeber ab Januar 2010 nach Maßgabe der jeweils gültigen Lohnsteuertabellen besteht. Die Mindestnettobetragstabelle wurde vom Bundesministerium für Arbeit

und Soziales (BMAS) letztmals am 20. Dezember 2007 für das Jahr 2008 aktualisiert.

Die Folge dieses Vorgehens war, dass Regelungen des Bürgerentlastungsgesetzes vom 16. Juli 2009 und die damit verbundenen Steuersenkungen in die pauschalierende Mindestnettobetragstabelle keinen Eingang gefunden haben.

Die für 2010 neu zu erstellende Mindestnettotabelle hätte aber zu einem höheren Aufstockungsbetrag geführt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Der beklagte Arbeitgeber ist in Revision gegangen (Bundesarbeitsgericht 9 AZR 431/11). Dennoch empfehlen wir, vorsorglich die Ansprüche geltend zu machen, damit – falls das Bundesarbeitsgericht positiv entscheidet – keine Ansprüche verloren gehen. Eventuell müsste umgehend geklagt werden, da möglicherweise die Einrede der Verjährung geltend gemacht wird.

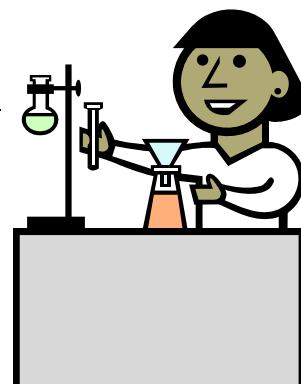
5. Verlängerung der Elternzeit

Nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit müssen Arbeitnehmer/Innen, die Elternzeit in Anspruch nehmen wollen, gegenüber dem Arbeitgeber erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren

Elternzeit genommen werden soll. Eine so festgelegte Elternzeit können der Arbeitnehmer/innen nur mit Zustimmung des Arbeitgebers verlängern. (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18.10.2011 – 9 AZR 315/10)

Weiterbildung – TA-Stammtisch Termine

09. Februar	Einführung in die sensorische Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft - A. Hujer (Inst. f. Lebensmittelqualität und -sicherheit)
08. März	Führung durch die Heimtierklinik - Dr. Kummerfeld (Kl. für Heimtiere)
12. April	pH-Wert Messung - Dr. M. Lobbel (Inzelmann GmbH)
10. Mai	Präanalytik – Dr. Humann-Ziehank (Kl. f. kleine Klaudentiere)
14. Juni	Sucht am Arbeitsplatz - Birgitt Mendig (Personalrat)



Personalratswahl 2012

Warum brauchen wir eine starke Personalvertretung?

- Personalräte vertreten die Interessen der Beschäftigten in der Dienststelle.
- Personalräte achten darauf, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge und Vereinbarungen eingehalten bzw. angewendet werden.
- Personalräte helfen bei der **Lösung von Konflikten**, die mit den Vorgesetzten, aber auch mit Kolleginnen oder Kollegen entstehen.
- Personalratsmitglieder sind in Kommissionen, Ausschüssen, Arbeitskreisen beteiligt und können auch dort die Belange der Beschäftigten vertreten.
- Personalräte sind Ansprechpartner für die Beschäftigten. Jeder hat das Recht, den Personalrat während der Dienstzeit aufzusuchen, um sich beraten zu lassen.
- Personalräte bieten **Unterstützung bei arbeits- und tarifrechtlichen Fragen** an wie z.B.: Bin ich richtig eingruppiert? Darf mir der Urlaub versagt werden? Muss ich Überstunden leisten? Wie beantrage ich meinen Bildungslurlaub?
- Personalräte kümmern sich um den **Arbeits- und Gesundheitsschutz**.
- Personalräte bieten den Beschäftigten **Schutz und kompetente Unterstützung**.

Personalräte können zwar nicht alles durchsetzen, was die Beschäftigten oder sie selber sich wünschen, aber sie können beraten und im Interesse der Beschäftigten mit der Dienststelle verhandeln.

Deshalb sind starke Personalräte sehr wichtig! Deshalb sollten auch Sie am 6. März wählen gehen bzw. Briefwahl beantragen!

Wie wird gewählt?

Der zukünftige TiHo-Personalrat besteht aus 13 Mitgliedern – 11 Mitglieder kommen aus der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (*dazu gehören auch die Wissenschaftler/innen und die Auszubildenden!*), 2 aus der Gruppe der Beamten/Beamtinnen.

Mit dem neuen Tarifvertrag ist die Unterscheidung zwischen der Gruppe der ArbeitnehmerInnen und der der Angestellten aufgehoben worden. Sie bilden nun gemeinsam die Gruppe der ArbeitnehmerInnen und wählen deshalb auch gemeinsam ihre KandidatInnen.

An der TiHo findet Persönlichkeitswahl statt. Deshalb haben alle so viele Stimmen wie für ihre Gruppe Personen in den Personalrat zu wählen sind!

ArbeitnehmerInnen (ArbeiterInnen *und* Angestellte) wählen 11 Mitglieder in den Personalrat – sie haben 11 Stimmen.

Beamtinnen und Beamte wählen 2 Mitglieder in den Personalrat – sie haben 2 Stimmen.

**Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Personalratswahl
in alphabethischer Reihenfolge: *Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:***



Heike Basse ,
Verwaltungsange-
stellte, Verwaltung



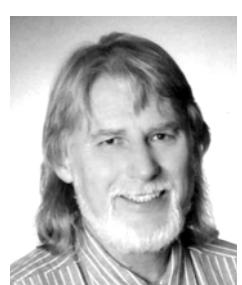
Kirsten Begemann,
Tierpflegerin,
Pferdeklinik



Dr. Astrid Bienert-Zeit,
Tierärztin,
Pferdeklinik



Sigrid Faber,
Verwalt.angestellte
Stud.Sekretariat



Wolfgang Grube,
Tierpfleger,
Kleintierklinik



Petra Hasenleder,
VMTA, Repro-
duktionsmedizin



Andreas Hujer,
LTA,
Lebensmittelqualität
und -sicherheit



Karsten Instenberg,
Techn. Angestellter,
Zoologie



Marion Kutschke,
Verwaltungsange-
stellte, Verwaltung



Ina Laqua,
Techn.
Angestellte,
Kleintierklinik



Anne von Lonski,
Hochschulsekretärin,
Pferdeklinik



Birgitt Mendig,
Biologielaborantin, frei-
gestellt für
Personalrat



Marion Pufal,
Verwaltungsangestellte,
freigestellt für
Personalrat

**Alle Beschäftigten
(außer Beamtinnen
und Beamte)
können
11 Kandidatinnen
und Kandidaten
wählen – Sie haben
11 Stimmen!!**



Kerstin Rohn,
Biologielaborantin,
Pathologie



Adam Rosalski,
Tierpfleger,
Parasitologie



Christian Rößler,
Verwaltungsange-
stellter, Verwaltung





Jan Scheler,
Tierpfleger,
Rinderklinik



Björn Schwanitz
Mitarbeiter EDV, IDS



Wieland Thurk,
Klimatechnikmeister
Klimawerkstatt



Achim Wolf,
Elektroinstallateur

**Auch
Auszubildende
und
Wissenschaftlerinnen
und
Wissenschaftler
sind
wahlberechtigt!!!**



Nicole Völger
Tierpflegerin,
Kleintierklinik



Christian Wiesner,
Bibliotheksangestellter,
Bibliothek



Bernd Wiegmann,
Verwaltungsangestellter,
Verwaltung

Kandidatinnen und Kandidaten der Gruppe der Beamtinnen und Beamten



Dr. Willa Bohnet,
Akad. Rätin,
Tierschutz



Prof. Dr. Bernd Schröder,
Akad. ORat,
Physiologie



Sabine Sommer,
Bibliotheksoberinspektorin,
Bibliothek

**Alle Beamtinnen
und Beamten
können
2 Kandidatinnen
und Kandidaten
wählen – Sie haben
2 Stimmen!!**

**Machen Sie von
Ihrem Wahlrecht
Gebrauch!**

Briefwahl beantragen:***Absender...***

Die Unterlagen müssen rechtzeitig vor dem Wahltermin beantragt werden.
Die Beantragung ist auch per Email möglich bei:
julia.dortmund.da.silva@tiho-hannover.de

An den Wahlvorstand
für die Personalratswahlen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich für die Personalratswahlen an der TiHo Unterlagen
für die Briefwahl, da ich am Wahltag aus dienstlichen oder persönlichen Gründen verhindert bin.

Mit freundlichem Gruß

Datum, Unterschrift

